



Ergänzung der Handlungsempfehlungen - Umgang mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung

Stand 13.05.2020

Diese **Ergänzung** der **Handlungsempfehlungen der Nordkirche „Kirchliches Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie“ vom 04.05.2020** soll Hinweise geben, wie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Feier des Gottesdienstes umgesetzt werden können, ohne dass Kirchengebäude, insbesondere historische, oder ihre Ausstattung Schaden nehmen. Die Regeln des Umgangs mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung sind durch die Corona-bedingten Schutzmaßnahmen nicht außer Kraft gesetzt. Daher müssen die Maßnahmen zur Umsetzung der Hygienevorschriften gut damit abgestimmt werden.

Lüften des Kirchoraumes

Die Corona-Hygienevorschriften sehen eine hohe Lüftungsfrequenz vor. Dies bezieht sich in der Regel auf Räume, die für einen längeren Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, wie Wohn-, Büro- oder Klassenräume.

Beim Lüften der Kirchenräume muss jedoch folgendes beachtet werden:

Kirchenräume besitzen durch ihr großes Raumvolumen bereits ein großes Kontingent an frischer Luft. Kirchenräume sind in der Regel auch nicht luftdicht. Über die Undichtigkeiten z.B. in den Fugen von Fenstern und Türen findet ein ständiger Luftaustausch statt (natürlicher Luftwechsel).

Da Kirchenräume in der Regel ein träges Innenraumklima besitzen, dürfen sie in den Frühjahrs- und Sommermonaten nur unter bestimmten Voraussetzungen aktiv gelüftet werden.

Besonders jetzt (Mai/Juni) kann sich die bereits erwärmte Außenluft an den Innenseiten der noch kalten Außenwände des Kirchengebäudes als Kondensat niederschlagen. Damit verbunden ist eine große Erhöhung der sogenannten relativen Luftfeuchte. Dies kann u.a. zu Schimmelbefall an Orgel und Holzausstattung bis hin zu Algenbewuchs an den Wänden führen.

Das Lüften muss daher in den sehr frühen Morgenstunden stattfinden, um Schäden am Kirchengebäude, der Ausstattung und der Orgel zu vermeiden.

Ein zusätzliches Lüften über dieses regelgerechte Lüften hinaus sollte genau abgewogen werden. Bei Fragen zu diesem Thema können die Baupfleger*innen/Baubeauftragten der Kirchenkreise Auskunft geben.

Reinigungsmaßnahmen

Die staatlichen Corona-Verordnungen schreiben erhöhte Hygienestandards vor. U.a. wird das Desinfizieren häufig berührter Oberflächen (Land Schleswig-Holstein: gemäß amtlicher Begründung sind hier z.B. Türgriffe, Wechselgeldschalen oder Betätigungstasten für Fahrstühle oder Wasserspender gemeint) bzw. das Reinigen von Kontaktflächen (Land Mecklenburg-Vorpommern) angewiesen.

Bei Reinigungsmaßnahmen an der Ausstattung der Kirchengebäude ist dabei folgendes zu beachten:

Die Desinfektion von liturgischem Gerät oder Metallobjekten soll mit den Desinfektionsmitteln erfolgen, die ohnehin für AbendmahlsGeschirr verwendet werden (Desinfektionstücher/-mittel aus Spiritus, Isopropanol 75%, Primasprit).

Die Reinigung z.B. von Gestühl sollte in Rücksprache mit einer Fachperson (Restaurator*in, Tischler*in) geschehen. Flächendesinfektionsmittel können die Farbfassung oder Lasur der Holzausstattung (z.B. Gestühl, Türen) schädigen. Eine Desinfektion in diesem Bereich sollte sich daher auf die Oberflächen beschränken, wo es wirklich erforderlich ist (häufig berührt, s.o.). Eine Möglichkeit, Schaden zu vermeiden, wäre, nach der Desinfektion nebelfeucht mit klarem Wasser und danach trocken nachzuwischen. Auch kann erwogen werden, bestimmte Bereiche z.B. mit Papier oder Vlies abzudecken (bitte nicht festkleben!), das nach jeder Nutzung erneuert wird. Bei historischem Kastengestühl können die Türen, die benutzt werden, mit einem Band aus Stoff (z.B. Mullbinde) offen gehalten werden, so dass sie nicht angefasst werden müssen.

Kunstgut wie z.B. Gemälde und Skulpturen darf (und muss) nicht desinfiziert werden.

Falls eine Sprüh-Desinfektion bei Oberflächen, die dies erlauben, zur Anwendung kommt, muss darauf geachtet werden, dass sie nicht an das Kunstgut (z. B. Gemälde, Skulpturen, Altarbilder, gefasste Taufen) kommt.

Lose Sitzkissen oder Auflagen sollten wo möglich grundsätzlich erst einmal entfernt werden, um eine Reinigung der Flächen durchführen zu können. Die Intervalle für die Reinigung von textilen Sitzpolstern sollten verkürzt werden.

Umsetzung der weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sollten organisatorisch und durch nicht-invasive Gestaltung umgesetzt werden. Dafür bieten sich z.B. Aufsteller und Stoffbänder an. Bitte kein Klebeband auf Holz oder farbig gefassten Flächen anwenden. Wenn bei historischem Kastengestühl z.B. jede zweite Tür verschlossen werden soll, muss dies durch Zubinden mit weichem Stoff (z.B. Mullbinde) geschehen, keinesfalls mit Kunststoffmaterialien oder durch Kleben. Ein Beispiel für eine Anordnung von Einzelsitzplätzen im vorhandenen Gestühl findet sich auf der Corona-Informationen-Internetseite der Nordkirche:

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Inspirationspaket/Anlage_1_-_Exemplarische_Sitzordnung_in_einer_Kirche.pdf

Desinfektionsmittelspender für die Handdesinfektion sollen nicht an historische Flächen angeschraubt werden. Zu bevorzugen sind mobile Ausführungen eines Desinfektionsmittelspenders mit Armhebel. Eine Bauanleitung findet sich z.B. auf der Corona-Informationen-Internetseite der Nordkirche:

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Inspirationspaket/Anlage_2_-_Desinfektionsmittel_Spender_-_Bauanleitung.pdf

Falls bauliche Veränderungen an der Ausstattung oder Bausubstanz notwendig erscheinen, sollte umgehend die Beratung der Kirchenkreisbauabteilungen in Anspruch genommen werden. Diese ziehen erforderlichenfalls das Landeskirchenamt hinzu.

Stand 13.05.2020 Landeskirchenamt der Nordkirche - Dezernat Bauwesen